

RS Vwgh 1963/11/29 0896/61

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 29.11.1963

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §138 Abs1;

BAO §184;

EStG 1953 §19 Abs2 Z2;

EStG 1953 §4 Abs4;

1. BAO § 138 heute
2. BAO § 138 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y4366;

Rechtssatz

Wenn die Behörde den Standpunkt vertritt, daß bei der Festsetzung der Betriebsausgaben für Reisekosten für die Einstufung des Bf in die Gebührenstufen der vergleichbaren Bundesbeamten der Durchschnitt seiner Einkünfte in den letzten drei Jahren vor dem Veranlagungszeitraum maßgebend ist, und daß die Grundlage für diese Berechnung nur die Einkünfte bilden können, von denen die Reisekosten abgesetzt werden sollen, so hat sie nur die durch § 217 AO vorgeschriebenen Regeln eingehalten und einen Schätzungsvorgang anerkannt, der der Denkfolgerichtigkeit nicht entbehrt. Wenn die Behörde den Standpunkt vertritt, daß bei der Festsetzung der Betriebsausgaben für Reisekosten für die Einstufung des Bf in die Gebührenstufen der vergleichbaren Bundesbeamten der Durchschnitt seiner Einkünfte in den letzten drei Jahren vor dem Veranlagungszeitraum maßgebend ist, und daß die Grundlage für diese Berechnung nur die Einkünfte bilden können, von denen die Reisekosten abgesetzt werden sollen, so hat sie nur die durch Paragraph 217, AO vorgeschriebenen Regeln eingehalten und einen Schätzungsvorgang anerkannt, der der Denkfolgerichtigkeit nicht entbehrt.

*

E 29.11.1963, 896/61 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1961000896.X01

Im RIS seit

20.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at